

Satzung vom 24. November 2010
zur
2. Änderung der
„Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der
Gemeinde Erlau und die Erhebung von Elternbeiträgen“
(Betreuungs- und Elternbeitragsatzung)
vom 26. Februar 2009

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S.418, ber. 2005 S. 306) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2007 (SächsGVBl. 478) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225)

hat der Gemeinderat Erlau in seiner Sitzung am 24. November 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Träger

- (1) Die Gemeinde Erlau betreibt zur Betreuung der Kinder der Gemeinde Erlau Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen-, Kindergärten- und Hortgruppen), im folgenden Einrichtungen genannt.
- (2) Träger der Einrichtungen ist die Gemeinde Erlau.
- (3) Durch die Inanspruchnahme entsteht ein Benutzungsverhältnis. Zwischen der Gemeinde Erlau und den Erziehungsberechtigten wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen.

§ 2
Aufnahme und Anmeldung

- (1) Die Aufnahme in eine Einrichtung erfolgt gemäß des § 1 und § 3 SächsKitaG.
- (2) Die Einrichtungen stehen überwiegend den Kindern offen, die in der Gemeinde Erlau ihren Hauptwohnsitz haben. Krippe ab Vollendung des 1. Lebensjahres, Kindergartengruppen ab Vollendung des 3. Lebensjahres und Hort mit Schulbeginn bis zum Ende der 4. Klasse.
- (3) Eine Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinde Erlau ist möglich, soweit die Kapazität der Einrichtung eine Aufnahme ermöglicht.
- (4) Die Eltern können aus den vorhandenen Einrichtungen eine zum Besuch für ihre Kinder wählen.
Bei Kapazitätsauslastung besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Einrichtung bzw. sind Wartezeiten möglich.
- (5) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leiterin der Einrichtungen, § 7 SächsKitaG ist einzuhalten.
- (6) Die Anmeldung hat 6 Monate vor Beginn der Nutzung der Einrichtung zu erfolgen. In begründeten Ausnahmen kann die Anmeldefrist verkürzt werden.
Die Nutzungsgebühr beträgt bei Aufnahme bis zum 15. des laufenden Monats den vollen Betrag und ab dem 16. des laufenden Monats 50 v.H. der Benutzungsgebühr nach § 5 dieser Satzung.

- (7) Abmeldungen aus den Einrichtungen sind bis zum Ende des Monats möglich, wenn ein Ausscheiden aus den Einrichtungen erfolgen soll.
Eine Wiederaufnahme ist bis zu 3 Monaten nach der Abmeldung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (8) Bei Abwesenheit eines Kindes von länger als einem Monat, infolge Krankheit oder Kuraufenthalt, kann auf Antrag eine Aussetzung des Beitrages erfolgen.
Kur, Krankheit oder Urlaub führen nicht zu einem Wegfall oder einer Minderung des Elternbeitrages.
- (9) Kinder mit besonderem Förderbedarf können dann in den Einrichtungen betreut werden, wenn Integrationsplätze vorhanden sind.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Einrichtungen sind dem Bedarf entsprechend geöffnet.
Die Regelöffnungszeit für Kindertageseinrichtungen ist von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr festgelegt. Die Einrichtungen, in denen Hortbetreuung angeboten wird, sind von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Hortbetreuung findet in der Regel von 06.00 Uhr bis 08.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr statt.
- (2) Die Gemeindeverwaltung kann eine vorübergehende Schließung von Einrichtungen vornehmen. Bei Bedarf wird eine andere Einrichtung zur Betreuung während der Schließzeit vorübergehend angeboten.
- (3) Die Regelbetreuungszeit in den Kinderkrippen- und Kindergartengruppen beträgt grundsätzlich 9 Stunden und in den Horten 5 Stunden, bei Einrichtung eines Frühhortes 6 Stunden, dabei ist der Beschluss des JHA vom 11. Mai 2009, Beschluss Nr. 14/05/09, anzuwenden.

§ 4 Elternbeiträge, Kostenpflicht

- (1) Die Gemeinde Erlau erhebt für die Benutzung der Einrichtungen nach § 1 Elternbeiträge.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht am 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet mit dem Letzten des Monats, in dem das Kind aus der Einrichtung, ausscheidet.
- (3) Beitragsschuldner sind die Erziehungsberechtigten bzw. die Person, die das Kind angemeldet hat.
- (4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Der monatliche Beitrag ist bis zum 10. Werktag des laufenden Monats in bar, durch Überweisung oder Lastschriftinzug zu entrichten.
- (6) Bei Erreichen eines Beitragsrückstandes von 1 Monat wird das Kind von der Aufnahme ausgeschlossen. Der Beitragsrückstand wird im Verwaltungszwangsverfahren beigebracht.
- (7) Die Zahlung von Beiträgen erfolgt entsprechend den Festlegungen im SächsKitaG §§14 und 15.

§ 5 Höhe der Elternbeiträge

Der Elternbeitrag beträgt bei einer Betreuung als:

- (1) Krippenkind, gemäß § 1(2) Sächs.KitaG

Kinderkrippen sind Einrichtungen für Kinder in der Regel bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

Betreuungszeit	9 h	165,00 €
Betreuungszeit	bis 6 h	110,00 €
Betreuungszeit	bis 4,5 h	83,00 €

(2) Kindergartenkinder, gemäß § 1(3) Sächs.KitaG

Kindergärten sind Einrichtungen für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt. Die Aufnahme von Kindern ab dem 34. Monat ist möglich.

Betreuungszeit	9 h	90,00 €
Betreuungszeit	bis 6 h	60,00 €
Betreuungszeit	bis 4,5 h	45,00 €

(3) Hortkinder, gemäß § 1 (3) Sächs.KitaG

Horte sind Einrichtungen für schulpflichtige Kinder in der Regel bis zur Vollendung der 4. Klasse.

Betreuungszeit ab Unterrichtsschluss, max. 5 h	46,00 €
Betreuungszeit nach Unterrichtsschluss plus 1 h Frühhort (max. 6 h) nur Frühhort	56,00 € 15,00 €

(4) Die gewählten Betreuungszeiten sind einzuhalten. Bei Überschreitung erfolgt automatisch die Abrechnung in der nächsthöheren Betreuungszeit.

Bei Überschreitung der täglichen Betreuungszeit von 9 Stunden werden zum Elternbeitrag nach § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung zusätzliche Betreuungskosten in Höhe von 15,00 € im Monat erhoben.

(5) Bei Überschreitung der Betreuungszeit in Horten von täglich 6 Stunden, werden zum Elternbeitrag nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung, zusätzliche Betreuungskosten in Höhe von 15,00 € im Monat erhoben.

(6) In begründeten Ausnahmefällen können Kinder kurzfristig in einer Kindereinrichtung der Gemeinde Erlau für eine begrenzte Zeit aufgenommen werden. Die Kapazität der Einrichtung ist dabei zu beachten. Die Gebühr wird in Wochensätzen berechnet:

bis	4,5 h	20,00 € / Woche
bis	6 h	25,00 € / Woche
bis	9 h	32,50 € / Woche
Hort		25,00 € / Woche.

§ 6

Ermäßigung der Elternbeiträge

(1) Gemäß SächsKitaG § 15, werden Elternbeiträge unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder einer Familie, die gleichzeitig Einrichtungen besuchen, gestaffelt.

(2) Die Beiträge, gemäß § 5, Pkt. (1) bis (3), dieser Satzung, werden gemindert:

für das 2. Kind	um	40 v.H.
für das 3. Kind	um	80 v.H.

Weitere Kinder sind beitragsfrei.

(3) Leben Kinder bei einem allein erziehenden Elternteil, vermindern sich die Elternbeiträge, auf Antrag, nach § 5 dieser Satzung um:

10 v.H. für das 1. Kind
50 v.H. für das 2. Kind
90 v.H. für das 3. Kind
100 v.H. für weitere Kinder.

Dem Antrag ist ein glaubhafter Nachweis beizufügen.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 8

Schlussbestimmungen

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist Jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Erlau, den 25. November 2010

Wolfgang Ahnert
Bürgermeister

(Siegel)